

# **Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Großenseebach**

## **(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

**vom 10.04.2018**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796) – zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz – BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 458) - erlässt die Gemeinde Großenseebach folgende Satzung:

### **Erster Teil Allgemeine Vorschrift**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung - insbesondere der Gemeindeeinwohner - betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2-7) mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-21) und dem Bereich für die Baumbestattungen (§ 27),
2. das gemeindliche Leichenhaus (§ 22)
3. die gemeindliche Kühleinrichtung (§ 23)
4. die gemeindliche Aussegnungshalle (§ 24)
5. der gemeindliche Leichentransportwagen (§ 25)
6. die gemeindliche Urnenanlage (§ 26)
7. Baumbestattungen (§ 27)

### **Zweiter Teil Der gemeindliche Friedhof**

#### **§ 2 Widmungszweck**

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

#### **§ 3 Friedhofsverwaltung**

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin beaufsichtigt und im Zusammenwirken mit der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf unter Berücksichtigung von Art. 4 Abs. 1 und 2 VGemO verwaltet.

#### **§ 4 Bestattungsanspruch**

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der auf Grund von Grabnutzungsrechten berechtigten Personen zu gestatten.

- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 30) – untersagen.

### **§ 6 Verhalten im Friedhof**

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern und Jugendlichen ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
  1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
  3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
  5. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
  6. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Einmachgläser, Flaschen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

### **§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71a – 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnete Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (9) Die gewerbliche Bestätigung kann für bis zu fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Antragstellung erteilt werden.
- (10) Gewerbliche Arbeiten dürfen während der Öffnungszeiten des Friedhofes und des Leichenhauses ausgeführt werden, nicht jedoch an Samstagen und arbeitsfreien Tagen sowie an Sonn- und Feiertagen.

### **Dritter Teil Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler**

#### **§ 8 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

#### **§ 9 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10),
  2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11),
  3. Urnenwahlgrabstätten (§ 12).
  4. Urnennischenanlage (§ 13)
  5. Baumgrabstätten (§ 14)
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

#### **§ 10 Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen eines Sarges oder einer Urne i. S. d. § 12 Abs. 4, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 29) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit grundsätzlich neu belegt.

## **§ 11 Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen eines Sarges oder einer Urne i. S. d. § 12 Abs. 4, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 29), längstens für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Die nach früherem Ortsrecht zugelassene ergänzende Bestattung von Urnen in Erdgräbern ist nur noch auf Grundlage bestehender Grabrechte zulässig. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Ein Erwerb wird grundsätzlich nur im Todesfall und durch Gemeindeangehörige zugelassen.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn
  1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
  2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über eine bisher für Urnenbeisetzungen genutzte Grabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

## **§ 12 Urnenwahlgrabstätten (Aschenbeisetzungen)**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Urnen können in den dafür zur Verfügung stehenden Grabstätten beigesetzt werden. Eine Benutzungspflicht besteht auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 nicht. Das Nutzungsrecht an einer Röhre umfasst die Beisetzung von bis zu drei Urnen innerhalb der Ruhezeit i. S. d. § 29, wobei das Recht bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit zu verlängern ist bzw. verlängert werden kann.
- (3) Für die Belegung und Nachfolge in der Rechtsausübung gelten § 11 Absätze 2 - 7 entsprechend.
- (4) Urnenbehältnisse müssen aus nachweislich sich innerhalb der Ruhezeit selbst vollständig zersetzendem Material gefertigt sein, damit keine Entfernung der im Erdreich aufgehenden Aschereste notwendig ist.

- (5) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Öffnen und Verschließen der Bestattungsröhren erfolgen nur durch von der Gemeinde bevollmächtigte Personen.
- (6) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (7) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend.

### **§ 13 Urnennischen**

- (1) Urnennischen sind Grabstätten für Urnen, die in Mauern oder anderen Bauwerken von der Friedhofsverwaltung erstellt werden. Überurnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein. Dabei dürfen nur biologisch abbaubare Aschenkapseln verwendet werden, die aus schadstofffreien und verrottbaren Materialien bestehen.
- (2) In den Urnennischen können bis zu vier Urnen beigesetzt werden, in den Ecknischen bis zu zwei Urnen.
- (3) Die Verschlussplatten der Urnennischen sind Eigentum der Gemeinde Großenseebach. Die Nischen werden von der Friedhofsverwaltung zugeteilt. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Nische besteht nicht. Es ist nicht gestattet, die Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen. Es ist nicht gestattet, Nägel in die Urnenwand einzuschlagen.
- (4) Nach Auflösung einer Urnennische werden die Urnen bis zur Beisetzung durch die Gemeinde Großenseebach sicher verwahrt und anschließend ausschließlich die Aschenreste in würdiger Weise in einem Sammelgrab für Urnen anonym beigesetzt. Der Nischenplatz kann von der Friedhofsverwaltung wieder neu belegt werden.
- (5) Die Ablage von Blumenschmuck, Grablichtern und ähnlichen Gedenkgegenständen an den Urnennischen ist grundsätzlich nicht vorgesehen, wird jedoch von der Friedhofsverwaltung in kleinem Umfang z.B. anlässlich einer Beisetzung geduldet. Verwelkte Blumen, Pflanzen und Kränze sind umgehend zu entfernen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den verwelkten Blumenschmuck sowie andere abgelegten Gegenstände, die keinen würdevollen Anblick bieten, sofort zu entfernen und zu entsorgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ersatz oder Entschädigung.

### **§ 14 Baumgrabstätten**

- (1) Baumgrabstätten sind Erdurnengräber am Baum und werden von der Friedhofsverwaltung bereitgestellt. Die Urnen werden kreisförmig in einer Tiefe von 0,60 m beigesetzt. Der Außenbereich wird durch die Gemeinde Großenseebach gärtnerisch angelegt und gepflegt.
- (2) Im Bereich der jeweiligen Grabstätten am Baum können keine Gedenkplatten angebracht werden. Gedenkplatten werden an einer separaten, zentralen Stelle durch die Gemeinde Großenseebach angebracht.
- (3) Bei Beisetzungen in Baumgrabstätten dürfen nur biologisch abbaubare Urnen (Aschenkapseln), jedoch keine Schmuck- oder Überurnen verwendet werden. Eine Umbettung ist ausgeschlossen.
- (4) Im Schadensfall durch ein Naturereignis oder bei Schädlingsbefall wird ein Ersatzbaum gepflanzt.
- (5) Es ist nicht erlaubt, die Grabstätten zu bepflanzen oder auf der Gedenkplatte Gedenkzeichen aufzustellen. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur an den beiden zentral vorgesehenen Flächen gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die auf dem Grabfeld für Baumbestattungen abgelegten Gegenstände sofort zu entfernen und zu entsorgen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ersatz oder Entschädigung.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht mehrmals um weitere zehn Jahre verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, so können die Grabstätten zur neuen Belegung freigegeben werden.

## **§ 15 Ausmaße der Grabstätten**

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
  1. Reihengräber (§ 10): Länge: 2,20 m, Breite: 1,00 m;
  2. Wahlgräber (§ 11): Länge: 2,20 m, Breite: 2,00 m;
  3. Urnenwahlgrabstätten (§ 12) Länge: 0,40 m, Breite: 0,40 m.
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,50 m (gemessen von der Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt, außer in Urnenwahlgrabstätten (§ 12), mindestens 90 cm.

## **§ 16 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Spätestens vier Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Witterungsverhältnisse entgegenstehen. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1-3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 32 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.
- (6) Urnengräber liegen in einer vom Friedhofsträger gepflegten Grünfläche. Eine Bepflanzung sowie das Abstellen von Vasen und Kerzen sind nur innerhalb der dafür vorgesehenen Grabfläche zulässig. Sofern hiervon nicht Gebrauch gemacht wird, ist auch diese Fläche in die Grünfläche einzubeziehen. Die Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 17 Errichtung von Grabmälern**

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung von schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine

oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

- (3) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
  2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
  3. die Angabe über die Schriftverteilung.
- Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (5) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

### **§ 18**

#### **Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen**

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
1. bei Reihengräbern (§ 10): Höhe 1,20 m, Breite 0,80 m
  2. bei Wahlgräbern (§ 11): Höhe 1,20 m, Breite 1,60 m
  3. bei Urnenwahlgrabstätten (§ 12): Höhe 0,60 m, Breite 0,30 m
- (2) Für Urnengräber ist auch die Anbringung von Urnenzeichen auf einer Grundfläche von maximal 0,25 m x 0,25 m zulässig, deren Höhe 1,10 m ab Erdoberkante zuzüglich 0,10 m unterhalb nicht überschreiten darf.
- (3) Grabeinfassungen werden von der Gemeinde in einheitlicher Form als fester Bestandteil des Grabes hergestellt.

### **§ 19**

#### **Gestaltung der Grabmäler**

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung für entsprechende Zweckbestimmung ungebräuchlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Urnenzeichen dürfen nur aus Naturstein, Holz, Bronze, Aluguss oder geschmiedeten Metallen gefertigt und nicht poliert sein.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

### **§ 20**

#### **Standesicherheit**

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standesicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

**§ 21**  
**Entfernung der Grabmäler**

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 29) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

**Vierter Teil**  
**Leichenhaus**  
**Kühleinrichtung**

**§ 22**  
**Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses**

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben außerhalb der Trauerfeierlichkeiten ohne gemeindliche Erlaubnis keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

**§ 23**  
**Benutzung der gemeindlichen Kühleinrichtung**

- (1) Im gemeindlichen Leichenhaus sind die Verstorbenen grundsätzlich zu kühlen. Die Kühleinrichtung ist bei der Verbringung der Verstorbenen in das Leichenhaus grundsätzlich einzuschalten und erst dann wieder auszuschalten, wenn der Verstorbene zur Bestattung transportiert wird.
- (2) Die Gemeinde kann vom Benutzungszwang des Abs. 1 befreien, wenn aufgrund der Lufttemperaturen oder der kurzen Dauer der Liegezeit im Leichenhaus auf eine Kühlung des Verstorbenen verzichtet werden kann.

**Fünfter Teil**  
**Bestattungsfeier**

**§ 24**  
**Aussegnungshalle**

- (1) Zum Zwecke der kirchlichen, weltanschaulichen bzw. durch einen freien Redner gestalteten Feier vor der Bestattung ist ausschließlich die gemeindliche Aussegnungshalle zu benutzen.
- (2) Bei größeren Trauergesellschaften ist die Ton- - nicht jedoch die Bildübertragung – ins Freie gestattet.



## **Sechster Teil Leichenbeförderung Besondere Urnenverwahrungen**

### **§ 25 Leichentransportwagen**

Zum Zwecke der Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also der Überführung des Sarges von der Halle zum Grab ist mit Ausnahme von Urnenbestattungen der gemeindliche Leichenwagen zu benutzen.

### **§ 26 Urnenanlage**

- (1) Angehörigen, die kein Urnenwahlgrab (§ 12) nutzen wollen, verleiht die Gemeinde in der Urnenanlage ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren, das nach Maßgabe von § 29 Abs. 2 jeweils um mindestens 3 und um höchstens 15 Jahren verlängert werden kann.
- (2) Mit Ablauf des Nutzungsrechts geht das Eigentum an dem durch einen Steinmetz gestalteten Verschlussdeckel der Urnennische auf den zu diesem Zeitpunkt der Gemeinde bekannten Nutzungsrechtsinhaber über.
- (3) Die Kosten für den Verschlussdeckel der Urnennische sind in der Gebühr für das erste auf die Dauer von 15 Jahren begründete Nutzungsrecht enthalten.

### **§ 27 Baumbestattungen**

- (1) Angehörigen, die kein Urnenwahlgrab (§ 12) und keine Nische in der Urnenanlage (§ 26) nutzen wollen, verleiht die Gemeinde im Bereich für die Baumbestattung einer Urne ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren, das nach Maßgabe von § 29 Abs. 3 jeweils um mindestens 5 und um höchstens 15 Jahren verlängert werden kann.
- (2) Im Bereich für Baumbestattungen sind keinerlei Grabmäler und Einfassungen zugelassen.
- (3) Die Gemeinde bringt bei jeder im Bereich für Baumbestattungen beigesetzten Urne an separater und zentraler Stelle ein in einheitlicher Form gestaltetes Urnenzeichen mit Vorname, Familienname, Geburtsdatum und Sterbedatum des Beigesetzten an.
- (4) Der Nutzungsberechtigte kann aufgrund schriftlicher Erklärung gegenüber der Gemeinde auf die Anbringung des Urnenzeichens im Sinne von Abs. 3 zur Anonymisierung des Grabplatzes verzichten.
- (5) Die Kosten für das Urnenzeichen im Sinne von Abs. 4 sind in der Gebühr für das erste auf die Dauer von 15 Jahren begründete Nutzungsrecht enthalten.

## **Siebter Teil Bestattungsvorschriften**

### **§ 28 Anzeigepflicht**

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen fest.

## **§ 29 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Für Aschenreste beträgt sie nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 dieser Satzung 15 Jahre, wenn diese in einer Grabstätte gemäß § 12 beigesetzt sind.
- (2) In der Urnenanlage beträgt die Aufbewahrungsfrist für die Behälter mit den Aschenresten (§ 26) 15 Jahre. Eine Verlängerung der Aufbewahrungszeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Sie kann insbesondere aus Platzmangel versagt werden.
- (3) Im Bereich der Baumbestattungen beträgt die Aufbewahrungsfrist für die Behälter mit den Aschenresten (§ 27) 15 Jahre. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeiten von Urnen in den Grabstätten (Abs. 1), in der Urnenanlage (Abs. 2) und im Bereich der Baumbestattungen (Abs. 3) werden die Behälter dauerhaft in die Grünanlage verbracht.

## **§ 30 Umbettungen**

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung einschließlich gegebenenfalls eines Leichentransports nach auswärts durch qualifizierte Unternehmen durchführen.

## **Achter Teil Übergangs-/ Schlussbestimmungen**

### **§ 31 Öffnen und Schließen der Gräber**

Das Öffnen und Schließen der Gräber ist nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung. Einen Totengräber beschäftigt die Gemeinde nicht. Zur Aufgabenerfüllung bedient sich die Gemeinde eines qualifizierten Unternehmens und erhebt die ihr in Rechnung gestellten Kosten als privat-rechtlichen Aufwendungsersatz vom Anzeigenden nach den Grundsätzen eines Geschäftsbesorgungsvertrages.

### **§ 32 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5);
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6);
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7);
4. den Bestimmungen über die Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten nicht nachkommt (§ 16);
5. den Bestimmungen über die Benutzung des Leichenhauses zuwiderhandelt (§ 22);
6. den Bestimmungen über die Benutzung der Kühleinrichtung zuwiderhandelt (§ 23);
7. den Bestimmungen über die Benutzung der Aussegnungshalle zuwiderhandelt (§ 24);
8. den Bestimmungen über die Benutzung des Leichentransportwagens nicht nachkommt (§ 25);
9. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 28 Abs. 1);
10. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 30).

**§ 33**

**Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
- (3) Den Anordnungen des für die Gemeinde handelnden eigenen Personals sowie einschlägig ermächtigter Personen der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf ist Folge zu leisten. Es übt das Hausrecht im Bereich der gesamten Einrichtung aus.

**§ 34**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 01. Mai 2016 außer Kraft.

Großenseebach, 10. April 2018  
Gemeinde Großenseebach

**Seeberger**  
**1. Bürgermeister**